

Graz, 08.07.2024

Verkehrssteuerung und Straßenbeleuchtung/Straßenamt

Geschäftszahl

Anfrage gemäß §§ 2,3 Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz

Sehr geehrte

Wir beziehen uns auf Ihre, via „Frag den Staat“ am 15.04.2024 an uns gerichtete Anfrage betreffend „Nutzung, Kosten und Auswertung der TrafficCheck“, zu welcher Sie sich ausdrücklich auf die Bestimmungen des §§ 2,3 Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetzes berufen haben. Dazu erlauben wir uns, Ihnen die gewünschten Informationen zu erteilen:

Die jährlichen Kosten für Wartung, Betrieb und Weiterentwicklung des Softwaresystems belaufen sich auf € 35.850,- netto. Im Schnitt werden über das System jährlich 500+ Störungen und 450 Bewertungen abgewickelt.

Die Bewertungen werden mindestens einmal wöchentlich begutachtet, falls notwendig vor Ort überprüft, nach Dringlichkeit sortiert und dann wird eine Fehlerbehebung durchgeführt.

Bezüglich Ihrer Anfrage zu Beispielen darf ich Ihnen folgende Fälle nennen:

Beispiel: Karl-Morre-Straße – Eckertstraße:

Die Bewertungen häuften sich hier, dass eine vollgeregelte Kreuzung von Vorteil wäre, da der rote Signalgeber von Osten kommend nicht gut sichtbar war und von Autofahrern daher ignoriert wurde bzw. nicht wahrgenommen wurde. Da es zu einer Gefährdung von Fußgängern kam erfolgte hier ein Umbau und seitdem gibt es auch keine Beschwerden mehr diesbezüglich.

Beispiel: Anmeldeschleife oder Blindenakustik funktioniert nicht

Wenn Motorradfahrer, Mopedfahrer oder Radfahrer auf Anmeldeschleifen nicht erkannt werden, prüft unser Serviceteam dies vor Ort nach und nimmt die notwendigen Einstellungen vor, damit die Anmeldung funktioniert. Vor allem bei neu errichteten Anlagen sind wir hier sehr dankbar für Hinweise aus der Bevölkerung und es wird dann auch rasche Abhilfe geschaffen.

Ebenso bei der Blindenakustik bei manchen Anlagen: Wenn es hier die Rückmeldung gibt, dass die Anmeldung nicht funktioniert oder der Ton zB.: zu laut eingestellt ist wird dies ebenfalls überprüft und natürlich umgehend behoben.

Es darf zudem der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, dass der Begriff „Auskunft“ die Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Behörde, nicht aber die Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens umfasst. Den Behörden wurde im Wege der Auskunftspflicht nicht eine Verpflichtung überbunden, ihre Handlungen und Unterlassungen auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit zu rechtfertigen. (VwGH 08.04.2019, Ra2018/03/0124)

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Stadt Graz:



	Unterzeichner/ Siegelersteller	Stadt Graz Amtssignatur
	Datum/Zeit-UTC	2024-07-08T09:26:16+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.